

Täters in einem Strafverfahren abgeurteilt werden. Bei der Einheit sind die einzelnen Strafgesetze jedoch nicht gleichzeitig einheitliches verbrecherisches Handeln, sondern — zum *nacheinander* — durch die Ausführung mehrerer selbständiger Verbrechen verletzt worden. Die Tatmehrheit erfordert begrifflich das Vorliegen *mehrerer selbständiger Verbrechen*, entweder Verbrechen verschiedener Art (z. B. eines Verbrechens gegen das Eigentum und eines Verbrechens gegen die Person) oder Verbrechen der gleichen Art (z. B. mehrerer Tötungsdelikte). Die mehrfachen Gesetzesverletzung in Tatmehrheit ist jede einzelne Gesetzesverletzung eine selbständige strafbare Handlung.

Tatmehrheit liegt deshalb *nicht* vor, wenn mehrere zueinander folgende Handlungen lediglich *unselbständige Teile eines einheitlichen Verbrechens* sind. Werden mehrere selbständige Handlungen durch einen Tatbestand unseres Strafrechts bereits als einheitliche Straftat zusammengefaßt, so sind nicht mehrere selbständige Verbrechen in Tatmehrheit gegeben, sondern nur ein einheitliches Verbrechen.<sup>3</sup>

Die einzelnen Verbrechen werden in einem Strafverfahren abgeurteilt. Tatmehrheit liegt also auch dann vor, wenn ein Verbrechen durch richterlichen Beschluß nachträglich in das Strafverfahren einbezogen wird (entweder durch Verbindung mehrerer Zusammenhänge von Sachen nach § 197 StPO oder durch Einbeziehung weiterer Verbrechen in das Strafverfahren nach Erweiterung der Anklage in der Verhandlung gemäß § 217 StPO). Eine weitere Möglichkeit ist die nachträgliche Gesamtstrafenbildung nach § 79 StGB, wenn eine Verurteilung wegen einer Straftat erfolgt, die der Täter noch in einer früheren Verurteilung begangen hat, und die in dem früheren Urteil ausgesprochene Strafe noch nicht verbüßt, erlassen oder ver-

## 2. Die mitbestrafte Nachtat

Wenn der Verbrecher die Verbrechensvorteile später von sich dadurch die Merkmale eines weiteren Tatbestandes verwirklicht (Nachtat), so ist von folgendem auszugehen:

<sup>3</sup> vgl. dazu die Ausführungen zum Begriff des einheitlichen verbrecherischen Handelns in diesem Lehrbuche.